

PRÄMBEL

- Die Stadt Vohburg erlässt den Bebauungsplan „GE Rockolding“ für den Bereich auf Grund
- § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist,
 - der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
 - der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 589, BayRS 1352-1-5), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 2 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist,
 - der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist
- als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurstücks-Nrn. 346/2, Gemarkung Rockolding Für ihn gelten die ausgestellte Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

- Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000
 2. textlichen Festsetzungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

- 1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1. Straßenverkehrsflächen

- Bauverbotsszone (§ 9 FStStG)

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

8. unterirdisch

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9. Private Grünflächen

9. Öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)

- 10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Regenrückhaltebecken

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- 15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEISE

- Verkehrsbegleitgrün

- Fuß- und Radweg

- mögliche Bebauung

- mögliche Grundstücksteilung

- Bemaßung in Metern (z. B. 6 m)

- Beispielhafte Standorte für Baumpflanzungen

PLANGRUNDLAGE

- Höhensichtlinien, Angaben in Metern über NHN (z. B. 435.00 m)

- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

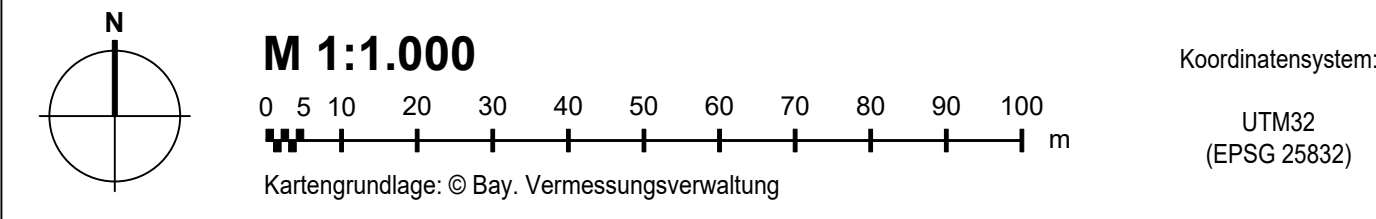
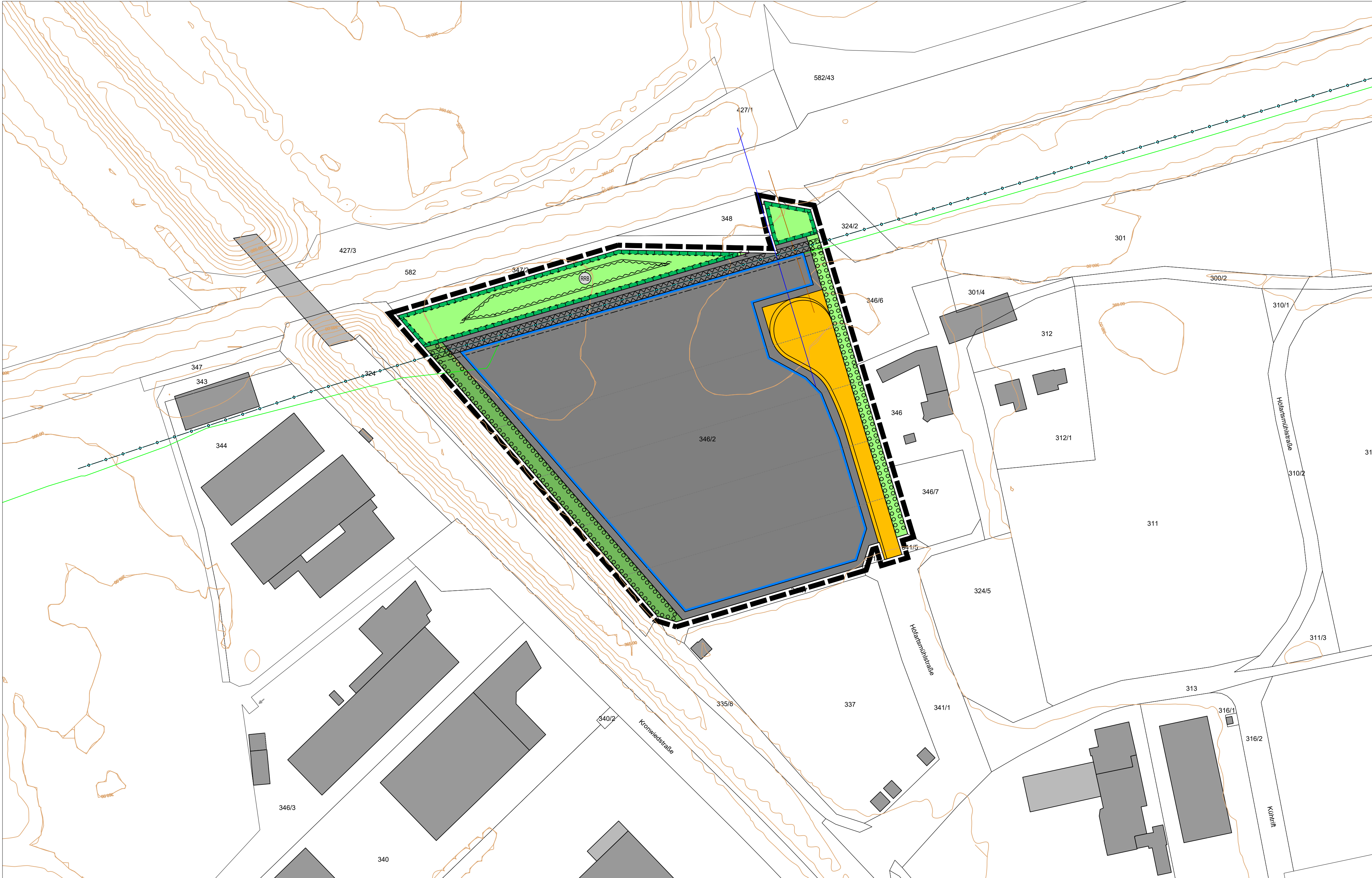
- Gebäudebestand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE).
- 1.2 Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind“, sind gemäß nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 Die Grundflächenzahl wird auf 70 vom 100 (GRZ 0,7) festgesetzt.
- 2.2 Die Geschossflächenzahl wird auf 210 vom Hundert (GFZ 2,1) festgesetzt.
- 2.3 Die Baumassenzahl wird auf 875 vom Hundert (BMZ 8,75) festgesetzt.
- 2.4 Die Oberkante baulicher Anlagen darf eine Höhe von 300,0 m über NHN nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist dabei die Außenkante der Umfassungswand (roh), von der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss.
3. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise
- 3.1 Im Gewerbegebiet werden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen festgesetzt. Die Abstandsflächen sind einzuhalten; Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.
- 3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen mit einer Grundfläche bis zu 50 m² je Grundstück zulässig.
4. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO
- 4.1 Dächer
- 4.1.1 Dächer sind als begrüntes Flachdach (FD) mit Neigung bis maximal 15° bezogen auf die Horizontale auszubilden.
- 4.1.2 Dächer sind mit Dachpfannen in erdgebundenden Farbtonen oder mit Blechen, ausgenommen oxidierende Bleche (z. B. Kupfer, Zink, Blei), auszubilden.
- 4.1.3 Mindestens 60 % der nutzbaren Dachfläche sind mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszubilden.
- 4.1.4 Flachdächer ab einer Fläche von 10 m² sind mit einer Substratschicht von mind. 8 cm Stärke zu bedecken und zu begrünen. Eine Kombination mit technischen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist zulässig.
- 4.2 Werbeanlagen
- 4.2.1 Bewegliche (bzw. rotierende), blinkende, grelle oder neonfarbene Werbeanlagen sind unzulässig.
- 4.2.2 Werbeanlagen sind im Plangebiet nur für Werbung an der Stätte der Leistung zulässig.
- 4.3 Beleuchtung
5. Wasserhaushalt
- 5.1 Unversichertes Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zurückzuhalten, vorzuringeln und in die vorgesehenen Versickerungsgräben innerhalb der öffentlichen Grünstruktur einzuleiten.
- 5.2 Die Ableitung des unversicherten Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.
6. Immissionsschutz
- Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.
7. Grünordnung
- 7.1 Innerhalb der Industriegebiete ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum der Artenliste „Durchgrünung“ zu pflanzen.
- 7.2 Mindestens 10 % der privaten Grundstücksfläche sind auf jedem Baugrundstück als Grünflächen anzulegen. Je 100 m² Grundfläche sind mind. 30 Sträucher der Artenliste „Durchgrünung“ zu pflanzen. Die Anlage von Rasenmulden zur Dachentwässerung ist zulässig. Weitere 10 % der privaten Grundstücksfläche können als unversiegelte Stellplätze, Wege- oder Grünfläche angelegt werden. Der Gesamtanteil der unversiegelte zu belassende Fläche beträgt 30 %. Zulässige Beläge sind: Rasenpflaster, Rasensteine, Schotterrasen oder wasserbegründete Decke.
- 7.3 Stellplätze sind so zu gliedern, dass für jeweils vier Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von 18–20 cm in einer offenen Baumscheibe von mind. 10 m² bei einer mind. 1,5 m tiefen Pflanzgrube gepflanzt wird. Um auf die erforderliche Größe der spartenfreien Baumgrube zu gelangen, ist eine Erweiterung des Wurzelraums unter wasserdurchlässigen Belagsflächen mit einem Wurzelkammersystem zulässig. Die Bäume und Baumscheiben sind mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z. B. Bügel, Poller, Baumschutzgitter) vor Anfahrschäden und Verdrichtung zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass streusalzreiches Schmelzwasser nicht zum Baum geleitet wird.
- 7.4 Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen mit einem Abflussbeiwert von max. 0,4 zu befestigen (z. B. mit Rasenmulden oder Drainpflaster).
- 7.5 Auf je 50 m Grabenlauf oder Rasenmulde im Bereich der öffentlichen Grünflächen/Retentionsflächen sind mind. 3 Bäume und 10 Sträucher der Artenliste „Eingrünung“ in lockerer Anordnung zu pflanzen. Die Mulden sind in naturnaher Bauweise herzustellen, abgetragene Oberflächen sollen – soweit möglich – wieder eingebaut werden. Die hier gepflanzten Bäume können auf die nach Festsetzung Nr. 7.1 erforderliche Anzahl an Bäumen angerechnet werden.
- 7.6 Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine ca. 613 m² große begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulde vorgesehen. Sohle und Böschungen sind mit einer standortgerechten, gegenüber wechselnden Feuchteverhältnissen geeigneten Gras- und Krautvegetation dauerhaft zu begrünen. Die Anlage ist mit möglichst flachen Böschungen naturnah in die umgebenden Grünflächen einzubinden. Gehölzpflanzungen sind außerhalb der für Einstau, Versickerung und Unterhaltung erforderlichen Bereiche anzuordnen.
- 7.7 Einfriedigungen sind mit einem Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberfläche anzulegen. Mauern, Erdwälle oder sonstige Auffüllungen zur Einfriedung sowie Sockel sind nicht zulässig.
- 7.8 Alle Pflanzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgänge Gehölze sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
- 7.9 Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Artenliste mit ihren entsprechenden Pflanzanleitungen zu verwenden.
- 7.10 Die gründerischen Maßnahmen sind spätestens 6 Monate nach Aufnahme der zweckmäßigen Funktion des Gewerbebetriebes fertigzustellen.
- 7.11 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckelflächen mit Einsatz von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen. Stein- oder Kiesgärten sind nicht zulässig.
- 7.12 Fensterlose Gebäudeteile mit einer Breite von mehr als 3,50 m, insbesondere Parkhauswände, sind mit einer Wandbegrünung zu versehen. Die vegetations technischen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Pflanzenwahl hat entsprechend der Artenliste zu erfolgen.
8. Artenliste
- 8.1 Eingrünung

- Für die randliche Eingrünung und den Übergang zur freien Landschaft sind vorrangig standortgerechte, gebietseneigene Gehölze zu verwenden.
- Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“**
- Bäume**
- II. Wuchsklasse
- Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang 16–18 cm
- Acer campestre
Betula pendula
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Sambucus nigra
Viburnum lantana
Viburnum opulus
- Feld-Ahorn
Hänge-Birke / Sand-Birke
Hainbuche
Eingrifflicher Weißdorn
Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Rote Heckenkirsche
Schlehe
Hunds-Rose
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball
- Standort Sonne-Halbschatten:
Clematis vitalba
Humulus lupulus
- Gewöhnlicher Efeu
Gewöhnliche Waldrebe
Gewöhnlicher Hopfen
- Gewöhnliche Waldrebe
Gewöhnlicher Hopfen
Hunds-Rose
- Sträucher**
- Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt; Mindestgröße 60–100 cm
- Berberis vulgaris
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus cathartica
Rosa canina
Sambucus nigra
Viburnum lantana
Viburnum opulus
- Gewöhnliche Berberitze
Roter Hartriegel
Hasel
Zweiggrifflicher Weißdorn
Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Gewöhnlicher Liguster
Schlehe
Kreuzdorn
Hunds-Rose
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball

9. Eingriffs- / Ausgleichsregelung
- 9.1 Durch die vorliegende Planung entsteht nach Berücksichtigung des Planungsfaktors ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf von insgesamt 22.739 Wertpunkten. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ unter Anwendung der Biotop- und Nutzungstypen sowie der Wertansätze der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.
- 9.2 Als interne Ausgleichsmaßnahme M1 werden insgesamt 1.585 m² intensiv genutzter Ackersfläche des Biotop- und Nutzungstyps A11 und 43 m² K122 (Mäßig artenreicher Krautsum) zu mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland des Biotop- und Nutzungstyps G212 entwickelt. Hieraus ergibt sich ein interner Ausgleichsumfang von 9.996 Wertpunkten.
- 9.3 Als interne Ausgleichsmaßnahme M2 werden innerhalb der Rückhalte- und Versickerungsmulde 613 m² intensiv genutzter Ackersfläche des Biotop- und Nutzungstyps A11 zu mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland des Biotop- und Nutzungstyps G211 entwickelt. Hieraus ergibt sich ein interner Ausgleichsumfang von 2.452 Wertpunkten.
- 9.4 Durch die Maßnahmen M1 und M2 werden innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt 12.048 Wertpunkte erbracht. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 10.680 Wertpunkten wird außerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Lage, Umfang und Ausgestaltung der externen Ausgleichsmaßnahme werden im weiteren Verfahren ergänzt.
- 9.5 Die Ausgleichsflächen der Maßnahme M1 sind mit standortgerechtem, gebietseneigenem Saatgut anzusäen und als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten. Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren. Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz und Mulchen sind unzulässig.
- 9.6 Die Rückhalte- und Versickerungsmulde der Maßnahme M2 ist mit einer standortgerechten Gras- und Kräutermischung anzusäen und als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten. Mähd und Pflege sind unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Funktion und der erforderlichen Unterhaltung der Mulde durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind unzulässig.
- 9.7 Die Maßnahmen M1 und M2 sind spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen umzusetzen, fachgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
10. Artenschutz
- Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.



HINWEISE

1. **Denkmalschutz:** Meldepflicht an die Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG, Art. 8 Abs. 1 DSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. **Bodenschutz und Auffüllungen:** Die Ausführungen der Bauarbeiten soll möglichst bodenschonend erfolgen, auf die einschlägigen Regelwerke und Normen, z. B. DIN 19731, wird hingewiesen. Überschüssiger Mutterboden ist nach den materiellen Vorgaben der §§ 6-8 BodSchV zu verwerten; bei einer Entsorgung sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten. Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden.
3. **Schutz vor Starkregenergie:** Gebäudeöffnungen (Keller- und Lichtschächte, Türen, Garageneinfahrten etc.) sollten zum Schutz vor oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser stets etwas erhöht über Gelände- bzw. Straßenniveau oder mit Aufkantung ausgebaut werden. Auf die Broschüre „Leitfaden Starkregen“ Objekt- und bauliche Vorsorge“ des BBSR (ISBN 978-3-97994-239-8) wird verwiesen.
4. **Pflanzabstände:** Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBG Art. 47 ff.). Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Ver- und Entsorgungs- sowie Telekommunikationsleitungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV und der DVGW (Richtlinie GW125), Ausgabe 2013, zu berücksichtigen.
5. **Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen:** In Straßen und Gehwegen ist ein Versorgungstreifen in ausreichender Breite für die Unterbringung unterirdischer Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
6. **Landwirtschaftliche Nutzungen:** Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Eigentümern und Nutzern zu dulden sind, soweit es sich nicht um für die Gesundheit schädliche Umwelteinwirkungen handelt.
7. **Normen und Richtlinien:** Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften / Richtlinien können im Rathaus der Stadt Vohburg (Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Stadtrat der Stadt Vohburg hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans „GE Rockolding“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „GE Rockolding“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „GE Rockolding“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 4) Der Entwurf des Bebauungsplans „GE Rockolding“ in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten im Rathaus, Anschrift: Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg während der allgemeinen Dienstzeiten vorgehalten (z. B. Lesegeräte, Papierfassung). Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
- 5) Zum Entwurf des Bebauungsplans „GE Rockolding“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- 6) Die Stadt Vohburg hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan „GE Rockolding“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Vohburg, den
(Siegel)
Erster Bürgermeister Andreas Amann

7) Ausgefertigt
Vohburg, den
(Siegel)
Erster Bürgermeister Andreas Amann

8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „GE Rockolding“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Vohburg, den
(Siegel)
Erster Bürgermeister Andreas Amann

Vohburg, den
(Siegel)
Erster Bürgermeister Andreas Amann



	Stadt Vohburg Ulrich-Steinberger-Platz 12 85088 Vohburg
Bebauungsplan GE Rockolding Ost I mit integriertem Grünordnungsplan	
Format: 990x594	Mitteilung: 10.09.2026
Datum der Planfassung: 22.09.2026	Plan Nr.: 1863-1
Planung: Vorentwurf	
Unterschrift des Planers:	
Pflanzplan: St. 34, 85088 Vohburg	
Tel. (0911) 99879-0 Fax (0911) 99879-34	
Antfangende Nürnberg PR 286 09088-Vohburg	
0911-99879-47 https://www.tb-markert.de	
TB MARKERT Stadtplaner - Landschaftsarchitekten	